



Bischöfliches Priesterseminar St. German  
Pastoralseminar des Bistums Speyer

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Priesterseminars Sankt German Speyer

Das Priesterseminar Sankt German Speyer ist das Pastorseminar des Bistums Speyer.

Es dient an erster Stelle als Ausbildungsstätte der künftigen Priester und Diakone sowie der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen kann es seit 2017 jedoch auch als modernes Tagungshaus – mit oder ohne Gästezimmer gebucht – werden.

Mit dem Abschluss des Belegungsvertrages erkennt der Gast die unten aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) an.

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für die mietweise Überlassung von Gästezimmern, Tagungs- und Veranstaltungsräumen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Priesterseminars Sankt German Speyer (nachfolgend Priesterseminar genannt).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes erkennt das Priesterseminar nicht an, es sei denn, das Priesterseminar hat einer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Gästezimmer, Tagungs- und Veranstaltungsräume oder die Nutzung zu einem anderen Zweck als dem vertraglich vereinbarten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Priesterseminars.

1.4 Das Hausrecht wird durch den Regens und die Mitarbeiter des Priesterseminars ausgeübt. Diese sind berechtigt, jederzeit weitere Anordnungen zu treffen, die im Interesse von Sicherheit und Ordnung für notwendig erachtet werden. Den Anordnungen ist seitens des Gastes Folge zu leisten.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Vertragspartner sind das Priesterseminar und der Gast. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung eines Belegungsvertrages zwischen Gast und Priesterseminar zustande. Das Priesterseminar hat vor Vertragsabschluss keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Gast.

2.2 Veranstaltungen dürfen dem kirchlichen Charakter des Hauses nicht widersprechen. Verschweigt der Gast beim Vertragsabschluss entsprechende Informationen oder werden diese erst nach Abschluss des Belegungsvertrages offenkundig, ist das Priesterseminar berechtigt, den Belegungsvertrag ohne Schadenersatzforderungen des Gastes außerordentlich zu kündigen (s. 5.4).



### **3. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung**

3.1 Das Priesterseminar ist verpflichtet, die vom Gast bestellten Gästezimmer, Tagungs- und Veranstaltungsräume bereitzuhalten und die übrigen vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Gast ist verpflichtet, für die vereinbarten Leistungen sowie weitere vom ihm, seinen Veranstaltungsteilnehmern bzw. -besuchern, Vertretern, Mitarbeitern, Gehilfen oder Dritten in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Priesterseminars zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast direkt oder über das Priesterseminar beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Priesterseminar verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3.3 Die Preise können vom Priesterseminar ferner geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Art oder der Anzahl der gebuchten Leistungen wünscht und das Priesterseminar dem schriftlich zustimmt.

3.4 Forderungen des Priesterseminars sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Priesterseminar kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Gast verlangen. Bei Zahlungsverzug des Gastes gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Priesterseminar bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.5 Das Priesterseminar ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung kann im Belegungsvertrag schriftlich vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Gastes gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.6 In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist das Priesterseminar berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. des Aufenthalts eine Vorauszahlung im Sinne der Ziff. 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.7 Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Priesterseminars aufrechnen.

### **4. Rücktritt des Gastes**

4.1 Ein kostenfreier Rücktritt des Gastes von dem mit dem Tagungshaus geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Priesterseminars. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die Ausfall-/Stornierungskosten (für die gebuchten Leistungen sowie bei Dritten veranlasste Leistungen) auch dann zu zahlen, wenn der Gast die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Auf den Grund der Verhinderung kommt es nicht an. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Priesterseminars oder einer vom Priesterseminar zu vertretenden Unmöglichkeit oder Mangelhaftigkeit der Leistungserbringung.



4.2 Bei Rücktritt des Gastes von dem mit dem Priesterseminar geschlossenen Vertrag ist das Tagungshaus berechtigt, folgende Ausfall-/Stornierungskosten für die vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen:

- ab 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 40 % der gebuchten Leistungen
- ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60 % der gebuchten Leistungen
- ab 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90 % der gebuchten Leistungen
- ab 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der gebuchten Leistungen

## 5. Rücktritt des Priesterseminars

5.1 Das Priesterseminar ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem und wichtigem Grund vom Belegungsvertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- a) vom Priesterseminar nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- b) Gästezimmer, Tagungs- und Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden (siehe 1.3 und 2.2); Wesentlich kann dabei die Identität des Gastes oder der Aufenthaltszweck sein. Dies gilt insbesondere, wenn der Gast verschwiegen hat, dass es sich um eine politische Veranstaltung bzw. um eine nicht der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörende Glaubensgemeinschaft handelt;
- c) die vereinbarte Vorauszahlung (siehe 3.5) auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet wurde.
- d) das Priesterseminar begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Priesterseminars in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Priesterseminars zuzurechnen ist;
- e) der Zweck/Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.

5.2 Das Priesterseminar hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.3 Bei berechtigtem Rücktritt des Priesterseminars entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

5.4 Sollte eine Veranstaltung gegen die Katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet oder bestimmt sein oder geeignet, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen, ist das Priesterseminar berechtigt, den Belegungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

## 6. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit bei Veranstaltungen

6.1 Spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist dem Priesterseminar eine Liste mit Namen und Anschrift der Teilnehmer, des Tagungsleiters und des/der Referenten zu übersenden.

6.2 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl muss dem Priesterseminar spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Priesterseminars. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt.



6.3 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl muss dem Priesterseminar frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl.

6.4 Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Priesterseminar berechtigt, die gebuchten Gästezimmer, Tagungs- und Veranstaltungsräume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete zu tauschen

6.5 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Priesterseminar diesen Abweichungen zu, so kann das Priesterseminar die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Priesterseminar trifft ein Verschulden.

## **7. Zimmerbereitstellung, Zimmerübergabe und Zimmerrückgabe**

7.1 Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Gästezimmer, Tagungs- und Veranstaltungsräume soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7.2 Gebuchte Gästezimmer stehen dem Gast ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht.

7.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Gästezimmer dem Priesterseminar spätestens um 9:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Priesterseminar auf Grund der verspäteten Räumung des Gästezimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 90 %. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Priesterseminar kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## **8. Mahlzeiten**

8.1 Die Zeiträume für die Mahlzeiten sind festgelegt und lauten wie folgt:

- Frühstück: Mo bis Fr von 7:30 bis 9:00 Uhr, Sa und So von 8:00 bis 9:00 Uhr
- Mittagessen: Mo bis Fr um 12:15 Uhr, Sa und So um 12:00 Uhr
- Kaffee und Kuchen von 14:30 bis 15:30 Uhr oder nach Absprache
- Abendessen um 18:30 Uhr

8.2 Gewünschte Abweichungen des Gastes von diesen Zeiten bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Tagungshaus, spätestens bis 14 Tage vor Vertragsbeginn.

8.3 Sonderkostwünsche wie z. B. vegetarische Kost oder Allergiekost werden mit der Teilnehmerliste 14 Tage vor Vertragsbeginn angemeldet. Später können diese Wünsche nur noch bedingt berücksichtigt werden.



8.4 Der Gast darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Priesterseminar. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

8.5 Das Mitbringen und Lagern von Lebensmitteln, die aus gesundheitlichen Gründen benötigt werden und im Priesterseminar nicht zur Verfügung stehen, ist nur nach Absprache möglich. Eine Lagerung in der Küche des Priesterseminars ist ausgeschlossen.

8.6 Das Mitbringen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf andere Gäste nicht zugelassen.

## **9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

9.1 Technische Einrichtungen und Anschlüsse werden vom Priesterseminar zur Verfügung gestellt.

9.2 Soweit das Priesterseminar für den Gast auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Gastes. Der Gast haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Es stellt das Priesterseminar von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.3 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes unter Nutzung des Stromnetzes des Priesterseminars bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Priesterseminars gehen zu Lasten des Gastes, soweit das Priesterseminar diese nicht zu vertreten hat.

9.4 Störungen an vom Priesterseminar zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückgehalten oder gemindert werden, soweit das Priesterseminar diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## **10. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen**

10.1 Für Beschädigung, Verlust und Diebstahl mit- oder eingebrachter Sachen und Wertgegenstände des Gastes haftet das Priesterseminar nicht. Mitgeführte Sachen- und Wertgegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes im Priesterseminar, bzw. in den Gästezimmern sowie den Tagungs- und Veranstaltungsräumen.

10.2 Das Priesterseminar verpflichtet sich, zurückgebliebene Sachen- und Wertgegenstände drei Monate aufzubewahren. Diese werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt.

10.3 Soweit dem Gast ein Stellplatz auf dem Gelände des Priesterseminars zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zu Stande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Priesterseminars. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Priesterseminar nicht.



## **11. Haftung des Gastes für Schäden**

11.1 Der Gast haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar und Außengelände, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, Gehilfen oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden und zwar unabhängig davon, wer den Schaden im Einzelfall zu vertreten hat.

11.2 Das Priesterseminar ist ein Nichtraucherhaus. Für Schäden, die durch Rauchen, insbesondere auf den Gästezimmern verursacht werden, haftet der Gast.

## **12. GEMA**

Alle Musikveranstaltungen müssen vom Gast vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Gast. Das Priesterseminar wird vom Gast bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Standort des Priesterseminars selbst.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**Stand 17.02.2022**

